

A n s c h l u s s b e d i n g u n g e n

für die Aufschaltung und den Betrieb von Brandmeldeanlagen
an die Übertragungsanlage
der Leitstelle des Kreis Wesel

Dienstbereich Feuerwehr Stadt Dinslaken

1. Allgemeines

- 1.1 Geltungsbereich
- 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlage (BMA)
- 1.3 Zugang zum Objekt

2. Übertragungseinrichtungen für Brandmeldeanlagen

3. Brandmeldezentrale

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD)

- 4.1 Freischaltelement

5. Feuerwehr Informations und Bediensystem

6. Feuerwehr Schließung

7. Brandmelder

- 7.1 Nichtautomatische Brandmelder

- 7.1.1 Projektierung

- 7.1.2 Melder in Treppenräumen

- 7.1.3 Kennzeichnung

- 7.2 Automatische Brandmelder

- 7.2.1 Projektierung
- 7.2.2 Melder in Zwischenböden
- 7.2.3 Melder in Doppelböden
- 7.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten
- 7.2.5 Kennzeichnung

8. Anschaltungen von sonstigen Einrichtungen

- 8.1 Sprinkleranlagen
- 8.2 CO 2 – Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen
- 8.3 Klimaanlagen
- 8.4 Entrauchungsanlagen
- 8.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen
- 8.6 Gebäudefunkanlagen

9. Orientierungspläne

- 9.1 Feuerwehraufkarten
- 9.2 Weitere Lage- und Übersichtspläne

10. Inbetriebnahme / Abnahme

11. Wartung und Instandhaltung

12. Betrieb

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

14. Weitere Bedingungen

15. Inkrafttreten

1. Allgemeines

Diese Anschlussbedingungen regeln die Errichtung und Betrieb von Brandmeldeanlagen mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Brandmeldeanlagen der Leitstelle Kreis Wesel.

Sie gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bzw. Änderungen bestehender Anlagen.

Es dürfen nur die zugelassenen Übertragungstechniken in Anspruch genommen werden. Automatische Wähl- und Ansagegeräte werden nicht **zu gelassen**.

1.2. Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen

Brandmeldeanlagen sind, soweit im folgenden nichts anderes aufgeführt ist, nach den jeweils gültigen Vorschriften in der jeweils neuesten Fassung zu errichten. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

DIN / VDE 0100, 0800, 0833

DIN 14661, 14662, 14675

EN 54

Die Konformität des Brandmeldesystems und die im System verwendeten Bestandteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS, nach EN 54-13 geprüft und zugelassen sein.

Die Konzeption der Brandmeldeanlage mit seinen Schutzzielen ist mit der Brandschutzdienststelle – **Feuerwehr Dinslaken** – abzustimmen.

Sie darf nur von Fachfirmen entsprechend DIN 14675, Absatz 4.2.1 und 3.2 geplant, errichtet und Instand gehalten werden.

1.3. Zugang zum Objekt

Der Gebäudezugang ist durch eine Blitzleuchte in **rot**, die bei Brandalarm automatisch durch die Brandmeldezentrale angesteuert wird, kenntlich zu machen.

Die Kennleuchte ist unmittelbar am Eingangsbereich zu installieren. Ist dieses nicht möglich, ist die Konzeption mit der Feuerwehr Dinslaken abzustimmen.

Der Weg von der Anfahrstelle der Feuerwehr bis zur Brandmeldezentrale /Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS) ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen.

Angehörige der Feuerwehr, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ist jederzeit der Zutritt zur Anlage zum Zweck der Überprüfung zu gewähren.

2. Übertragungseinrichtung für Brandmeldeanlagen

Die Kreisleitstelle betreibt eine Übertragungsanlage auf Konzessionsbasis, an die Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen aufgeschaltet werden können.

Der Anschluss erfolgt auf Antrag. Der Antrag ist 8 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme an den Konzessionsträger der Übertragungsanlage:

Siemens AG
Siemens Deutschland
Infrastructure & Cities Sector
Klaus – Bungert – Str. 6
40468 Düsseldorf
Tel.-Nr. 0211 69160

zu richten.

Dem Antrag ist ein Lageplan des Objektes mit Standort der Brandmeldezentrale beizufügen.

Die Einholung der Genehmigung ist Sache des Konzessionärs.

Die Übertragungseinrichtung ist im Handbereich der Brandmeldezentrale zu montieren.

3. Brandmeldezentrale

Die BMZ, mindestens jedoch ein FIBS (Feuerwehr Informations und Bediensystem) ist an der Feuerwehrzufahrt im Eingangsbereich eines Objektes anzubringen.

Ist dies nicht möglich, muss der Standort mit der Feuerwehr abgestimmt werden.

Falls die Brandmeldezentrale nicht in einem ständig besetzten Raum untergebracht ist, gilt VDE 0833, Teil 1, Punkt 3.8.7.

Danach sind Störmeldungen an eine beauftragte Stelle, mindestens als Sammelanzeige weiterzuleiten, wenn sich die Anzeige- und Betätigungseinrichtung in nicht durch geschultes betriebliches Personal ständig besetzten Räumen befindet.

4. Feuerwehr – Schlüsseldepot (FSD) nach DIN 14675

Bei Gebäuden, die mit einer Brandmeldeanlage versehen sind, muss im Brandfall für die Feuerwehr ein gewaltfreier Zugang zur Brandmeldeanlage und zum gesamten Deckungsbereich gewährleistet werden.

Über ein vom Verband der Sachversicherer zugelassenes Feuerwehr – Schlüsseldepot wird dieses sichergestellt.

Es ist ein Feuerwehr – Schlüsseldepot mit der Schließung Feuerwehr Dinslaken einzusetzen.

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Dinslaken sind derzeit nur FSD Typ SD III der Firmen Gunnebo Security GmbH, Kuro Alarm und Kruse aus V2A-Stahl mit Profilzylinder Klasse B zugelassen.

Die Herstellerangaben zum Einbau des Feuerwehr – Schlüsseldepot sind einzuhalten.

Der im Lieferumfang des FSD befindliche Profilzylinder ist gegen einen Halbzylinder aus der Objektschließung auszutauschen

Der Objektschlüssel ggf. in 2-facher Ausfertig (General- oder Hauptschlüssel) ist vom Betreiber der Brandmeldeanlage bereit zu stellen

Der Betrieb des Feuerwehr – Schlüsseldepots setzt die Anerkennung einer Privatrechtlichen Vereinbarung zwischen der Feuerwehr Dinslaken und dem Betreiber voraus.

Der Tresoralarm des Feuerwehr – Schlüsseldepots ist zu einer ständig besetzten Stelle weiterzuschalten.

Ist eine derartige Stelle örtlich nicht vorhanden, so kann die Weiterschaltung auf ein Überwachungsinstitut oder eine gleichwertige Service – Stelle erfolgen.

4.1. Freischaltelement

Um der Feuerwehr die Möglichkeit zum Öffnen des Feuerwehr – Schlüsseldepots ohne Alarmauslösung durch die Brandmeldeanlage zu ermöglichen, muss ein VdS anerkanntes Freischaltelement mit der Schließung Feuerwehr Dinslaken eingesetzt werden. Das Freischaltelement ist an eine eigene Meldegruppe der Brandmeldeanlage anzuschalten.

Der Anbringungsort des Feuerwehr – Schlüsseldepots und des Freischaltelements ist mit der Feuerwehr Dinslaken abzustimmen.

5. Feuerwehr - Informations – und Bediensystem

Das Feuerwehrbedienfeld (FBF) und das Feuerwehranzeigetableau (FAT) sowie die Feuerwehr – Laufkarten in DIN A3 Format nach DIN 14675 und das Betriebsbuch sind in einem geschlossenen Feuerwehr Informations- und Bediensystem (FIBS), im Zugangsbereich des Objektes, zusammen zu fassen. Abweichungen sind mit der Feuerwehr Dinslaken abzustimmen.

Das FIBS wird von der Errichterfirma geliefert und ist mit der Schließung Feuerwehr Dinslaken auszurüsten.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel, das FIBS ist mit einer Doppelschließung zum aktualisieren der Laufkarten bzw. um Zugriff auf das Betriebsbuch zu erhalten auszustatten.

6. Feuerwehr Schließung Stadt Dinslaken

Die Beschaffung der Schließung erfolgt durch den Betreiber / Errichter der Anlage bei der Firma Gunnebo Deutschland GmbH, Carl-Zeiss-Straße 8 in 85748 Garching, Tel.-Nr. +49 89 244163500.

Mit der Bestellung der Schließung ist eine Freigabebestätigung vorzulegen, die zu beantragen ist bei der Feuerwehr Dinslaken FD 3.4 -Produktbereich Gefahrenvorbeugung- Tel.-Nr. 02064 / 6060130.

Die Auslieferung der Schließung erfolgt an die Feuerwehr .

7. Brandmelder

Einsatztaktische Gründe erfordern es, Anordnung und Aufteilung der Meldegruppen stets in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

7.1 Nichtautomatische Melder

7.1.1 Projektierung

Nichtautomatische Melder sind grundsätzlich in Flucht- und Rettungswegen anzubringen, sofern vorhanden, in der Nähe einer Feuerlöscheinrichtung.

Mehrere Melder können in einer Gruppe zusammengefasst werden, wenn alle Melder der Gruppe von jedem Standort aus einsehbar sind oder sich in übersichtlichen Fluren oder Treppenräumen befinden.

7.1.2 Melder in Treppenräumen

In Treppenräumen sind die einzelnen Brandmelder jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend nach unten oder nach oben in separaten Gruppen zusammenzuschalten.

Dabei dürfen maximal 5 Melder senkrecht übereinander in einer Gruppe zusammengefasst werden.

7.1.3 Kennzeichnung

Die Melder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 zu versehen.

Für jeden Melder ist ein „Außer Betrieb – Schild“ bereitzuhalten.

7.2 Automatische Brandmelder

7.2.1 Projektierung

Automatische Brandmelder dürfen nicht mit nichtautomatischen Brandmeldern in eine Meldegruppe geschaltet werden.

Bei der Projektierung automatischer Melder sind Auflagen der Ordnungsbehörden und der Behörde des vorbeugenden Brandschutzes sowie bestehende Richtlinien, z.B. DIN / VDE-Richtlinien und Herstellerangaben, zu beachten.

Werden keine Melder mit Kenngrößenvergleich bzw. Mehrfachsensormelder eingesetzt, so müssen zur Vermeidung von Falschalarmen die Melder in Zweimelder- oder Zweigruppenabhängigkeit geschaltet sein.

Sonderanwendungen sind mit der Feuerwehr Dinslaken abzustimmen.

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen die Übertragungseinrichtung nicht auslösen.

7.2.2 Melder in Zwischendecken

Melder in Zwischendecken müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Zusätzlich zur Melder kennzeichnung sind die Melderstandorte unterhalb der Zwischendecke dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt Durchmesser 50mm). Lässt die Brandmeldeanlage keine Einzelmelderidentifizierung zu, sind Parallelanzeigen zu installieren, die den Betriebszustand vor Ort erkennen lassen. Zur Überprüfung von Zwischendeckenbereichen ist eine Bockleiter in Abstimmung mit der Feuerwehr vorzuhalten. Diese Leiter ist gegen unbefugtes Entnehmen zu sichern und als „Leiter für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen.

7.2.3 Melder in Doppelböden

Melder in Doppelböden müssen ohne besonderen Aufwand zu erreichen sein Eventuell erforderliches Hebwerkzeug ist örtlich vorzuhalten. Herausnehmbare Bodenelemente sind durch eine Kette oder ähnliches gegen Vertauschen zu sichern und dürfen nicht mit Gegenständen zugestellt werden. Zusätzlich zur Melder kennzeichnung sind die Melderstandorte auf den Bodenelementen dauerhaft zu kennzeichnen (roter Punkt Durchmesser 50mm). Lässt die Brandmeldeanlage keine Einzelmelderidentifizierung zu, sind Parallelanzeigen zu installieren, die den Betriebszustand vor Ort erkennen lassen.

7.2.4 Melder in Abluft- und Kabelschächten

Für Melder in Abluft- und Kabelschächten oder ähnliches gilt sinngemäß Punkt 6.2.3.

7.2.5 Kennzeichnung

Automatische Brandmelder sind dauerhaft mit Gruppen- und Meldernummern nach DIN 14675 so zu kennzeichnen, dass die Bezeichnung vom Standpunkt des Betrachters zu lesen ist

8. Anschaltung von sonstigen Brandschutzeinrichtungen

An eine Brandmeldeanlage können sonstige Brandschutzeinrichtungen (z.B. Löschanlagen, Sprinkleranlagen usw.) angeschlossen werden.

8.1 Sprinkleranlagen

Sprinkleranlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN / VdS) zu errichten und zu unterhalten.

Für jede Sprinklergruppe bzw. für jeden Strömungswächter ist eine separate Meldegruppe in der Brandmeldezentrale vorzusehen.

Meldegruppen für Strömungswächter müssen über die Brandmeldezentrale die Übertragungseinrichtung auslösen.

In jede Primärleitung der Sprinklergruppen ist ein Prüfmelder einzubauen.

Nach einer Auslösung der Sprinkleranlage ist es nicht Aufgabe der Feuerwehr, die Anlage in einen funktionsfähigen Betriebszustand zu bringen.

8.2 CO 2 – Löschanlagen, sowie sonstige Löschanlagen

Für die Aufschaltung auf die Brandmeldezentrale gelten die gleichen Forderungen wie bei Sprinkleranlagen.

8.3 Klimaanlagen

Die automatische Steuerung von Klimaanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

8.4 Entrauchungsanlagen

Die automatische Steuerung von Entrauchungsanlagen durch die Brandmeldeanlage kann gefordert werden.

8.5 Fluchtwegsicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen

Die automatische Steuerung von Fluchtwegssicherungs- bzw. Evakuierungseinrichtungen kann gefordert werden.

8.6 Gebäudefunkanlage

Wird im Gebäude eine Gebäudefunkanlage zur Unterstützung der Feuerwehr im Einsatzfall (Feuerwehrgebäudefunkanlage) vorgesehen, sind folgende Bedingungen zu beachten.

Die Gebäudefunkanlagen müssen den gültigen Technischen Richtlinien der BOS (TR-BOS) entsprechen. Darüber hinaus sind die Richtlinie und Anforderungen zur Erstellung von Gebäudefunkanlagen im BOS Bereich der Feuerwehr Dinslaken zu beachten.

Die Gebäudefunkanlage muss bei Auslösen der Brandmeldeanlage (BMA) automatisch einschalten. Die Rücksetzung darf nur manuell oder nach Ablauf einer voreingestellten Zeit von 24 Std. erfolgen.

9. Orientierungspläne

9.1 Feuerwehrlaufkarten

Pro Meldergruppe ist ein eigener Plan, in Anlehnung an die DIN 14675 und nach Vorgabe und Muster der Feuerwehr Dinslaken, gut sichtbar und stets griffbereit an der Brandmeldezentrale / FIBS in einem gesicherten Depot zu hinterlegen.

Die Planunterlagen sind auf der Basis von Grundrissplänen zu erstellen.

9.2 Weitere Lagepläne und Übersichtspläne (Feuerwehrplan)

Die Pläne sind analog DIN 14095 jeweils nicht größer als DIN A 3 Format in 2-facher Ausführung zu erstellen und mit einer Schutzfolie zu versehen oder aus Synthetik-Material in einer Stärke von mind.150 Micron faltbar herzustellen.

In den Plänen sind die allgemeinen Anforderungen an Feuerwehrpläne zu berücksichtigen.

Musterpläne erhalten sie bei der Feuerwehr Dinslaken –FD 3.4 Gefahrenvorbeugung- oder unter www.dinslaken.de

Die Pläne müssen als Vorabzüge der Feuerwehr Dinslaken zur Prüfung und Freigabe vorgelegt werden.

Die Originalpläne sind mindestens 14 Tage vor Inbetriebnahme der Brandmeldeanlage der Feuerwehr Dinslaken auszuhändigen.

Bei fehlenden Planunterlagen erfolgt **keine Aufschaltung** der Brandmeldeanlage.

10. Inbetriebnahme / Abnahme

Vor dem Anschluss der Brandmeldeanlage an die Übertragungsanlage für Brandmeldungen der Leitstelle des Kreises Wesel erfolgt eine Abnahme der technischen Anschlussbedingungen durch die Feuerwehr.

Ein Abnahmetermin ist **4 Wochen** vorher mit der Brandschutzdienststelle Feuerwehr Dinslaken zu vereinbaren.

Bei erheblichen Mängeln sowie bei Nichterfüllung der v.g. Forderungen kann die Inbetriebnahme und damit die Anschaltung der Brandmeldeanlage an die Übertragungseinrichtung durch die Brandschutzdienststelle verweigert werden.

Die erste Abnahme durch die Feuerwehr Dinslaken ist kostenfrei.

Wiederholungsprüfungen, die wegen Nichterfüllung dieser Anschlussbedingungen erforderlich werden, können dem Betreiber in Rechnung gestellt werden.

Zur Abnahme müssen der Antragsteller, der Betreiber (nach VDE 0100 unterwiesene Person), der Errichter und der Konzessionär anwesend sein.

Bei der Abnahme der Brandmeldeanlage sind der Feuerwehr Dinslaken folgende Unterlagen auszuhändigen:

- Nachweis der Instandhaltung (Kopie Instandhaltungsvertrag)
- Verzeichnis der in der Bedienung der Brandmeldeanlage unterwiesene Personen
- Verzeichnis der entscheidungsbefugten Personen
- Installationsattest oder Fachbauleiterbescheinigung bei Objekten, die nicht der PrüfVO NRW unterliegen, soweit im Baugenehmigungsverfahren nicht eine andere Forderung erhoben wird
- Bei Objekten, die der PrüfVO NRW unterliegen, zusätzlich der Abnahmenachweis des staatlich anerkannten Sachverständigen

11. Wartung und Instandhaltung

Die jährlich bzw. vierteljährlich vorgeschriebenen Wartungen und Inspektionen und weitere Vorkommnisse in der Brandmeldeanlage sind fortlaufend in einem Betriebsbuch zu dokumentieren.

Das Betriebsbuch ist jederzeit einsehbar an der Brandmeldezentrale zu hinterlegen.

Die objektbezogenen Überprüfungsintervalle anderer Bestimmungen (z.B. PrüfVO NRW) sind zu beachten und einzuhalten.

12. Betrieb

Eine Abschaltung der Übertragungseinrichtung darf nur durch den Konzessionär nach Absprache mit der Feuerwehr Dinslaken erfolgen.

Revisionsalarme sind nur in Abstimmung mit der Leitstelle des Kreises Wesel zulässig.

Werden Falschalarme durch die aufgeschaltete Brandmeldeanlage ausgelöst, kann der Betreiber zum Einsatz der Feuerwehr Dinslaken anstehenden Kosten herangezogen werden.

13. Bauliche und betriebliche Änderungen

Änderungen an der Konzeption der Brandmeldeanlage, bauliche Änderungen einschließlich Nutzungsänderungen von Räumen oder Gebäudebereichen sowie betriebliche Änderungen, welche die Funktion der Brandmeldeanlage beeinträchtigen, sind der Feuerwehr umgehend mitzuteilen.

Die komplette Dokumentation der Brandmeldeanlage ist auf den aktuellen Stand zu halten.

14. Weitere Bedingungen

Weitere, die sich durch technische und oder organisatorische Änderungen ergebene Anforderungen bleiben vorbehalten.

15. Inkrafttreten

Diese Anschlussbedingungen treten mit Wirkung vom 01.01.2012 in Kraft.

Die bisherigen Anschlussbedingungen werden damit ungültig.